

I. Allgemeines

1. Die Verkaufsbedingungen der LSI GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn die Lieferung an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wurde.
2. Die Verkaufsbedingungen gelten sowohl für vorvertragliche als auch künftige Schuldverhältnisse mit dem Kunden.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so ist die LSI GmbH berechtigt, dieses innerhalb von 2 Wochen anzunehmen.
2. Die LSI GmbH behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulation und sonstigen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der LSI GmbH nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden.
3. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, die z.B. Kalkulationen, Zeichnungen usw., behält sich die LSI GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die LSI GmbH erteilt dazu dem Besteller ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit die LSI GmbH das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist in Ziffer 1 annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an die LSI GmbH zurückzusenden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist bei einem Verkauf an Verbraucher in den Preisen eingeschlossen. Beim Verkauf an Unternehmer ist in den Preisen die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Diese hat ausschließlich auf das Konto LSI GmbH bei der Commerzbank AG Leipzig (IBAN: DE06 8604 0000 0114 4484 00 BIC: COBADEFF860) zu erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt wurden. Allerdings ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferzeit

1. Die angegebene Lieferzeit setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Lieferverpflichtung setzt darüber hinaus die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die LSI GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
4. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Die LSI GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der LSI GmbH zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von der LSI GmbH zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung der LSI GmbH auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
 6. Die LSI GmbH haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von der LSI GmbH zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, dass der LSI GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
 7. Die LSI GmbH haftet im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes für den Teil der Lieferung, die wegen Verzuges nicht benutzbar ist.
 8. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.
3. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der LSI GmbH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbindung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 4. Die LSI GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 6. Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

V. Gefahrübergang und Verpackungskosten

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „ab Werk“.
2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
3. Für den Fall, dass der Kunde eine Transportversicherung wünscht, trägt diese Kosten der Kunde.

VI. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sofern ein Mangel in der Kaufsache vorliegt, wird die LSI GmbH die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzlieferung leisten. Es ist der LSI GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
9. Die Verjährungsfristen der § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §§ 478, 479 BGB (Lieferregress) und 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) bleiben unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die LSI GmbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die LSI GmbH berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt der Rücktritt vom Vertrag. Die LSI GmbH ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die LSI GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage nach § 771 ZPO erhoben werden kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage zu erstatten, haftet der Kunde auch für den der LSI GmbH entstandenen Ausfall.
3. Die Verarbeitung und Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für die LSI GmbH vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der LSI GmbH nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die LSI GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die LSI GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der LSI GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum bzw. Miteigentum für die LSI GmbH. Zur Sicherung der Forderungen der LSI GmbH gegen den Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an die LSI GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die LSI GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

5. Die LSI GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten der LSI GmbH obliegt.

VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die LSI GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist, sofern in der Bestellung schriftlich nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz der LSI GmbH.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen, sowie Nebenabreden wurden nicht getroffen. Zu Beweiszwecken ist stets die Schriftform einzuhalten.
2. Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der LSI GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Kunde ist damit einverstanden, dass waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in der Datenverarbeitung der LSI GmbH sowie der Muttergesellschaft Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH unter Einhaltung aller gesetzlichen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Parteien verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.